

# ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT VOGELSBERGBKREIS

(Lesefassung inkl. 5. Änderungssatzung

gültig ab 01.01.2025)

## Abfalleinsammlungssatzung

(Abfalleinsammlungssatzung; AbfES)

(Lesefassung)

Die Verbandsversammlung des ZAV hat in ihrer Sitzung am 13.11.2024 die 5. Änderungssatzung zur Abfallsatzung des ZAV vom 01.01.2010 in Form der 4. Änderungssatzung vom 21.11.2023 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 der Zweckverbandsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis (ZAV) vom

§§ 7, 8, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (GVBl. I, S. 420), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I, 83),

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90),

§ 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 I Nr. 56,

§ 1 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 06. März 2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

§§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBl., S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582).

### § 1

#### Aufgabe

- (1) Der ZAV betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. I, S. 80) - in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Abfallentsorgung des ZAV im Gebiet der Mitgliedskommunen umfasst das Einsammeln der dort angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Sofern der ZAV selbst der Entsorgungspflichtige nach § 1 Abs. 3 HAKrWG ist, wird die weitere Entsorgung gemäß der Abfallsatzung (AbfS) des ZAV geregelt.
- (3) Der ZAV ergreift Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und sammelt und transportiert die im Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle, sofern sie durch diese Satzung oder die AbfS nicht von der Einsammlung und/oder Entsorgung ausgeschlossen sind, im Hol- und Bringsystem.
- (4) Der ZAV informiert und berät im Rahmen der Erfüllung seiner Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der ZAV Dritter bedienen.

## § 2

### Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung des ZAV unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung oder der AbfS von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
  - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 Satz 2 KrWG sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallsammelbehälter, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch den ZAV eingesammelt werden können.
  - b) Gefährliche Abfälle gem. § 48 Satz 2 KrWG, soweit sie nicht als Kleinmengen gem. § 1 Abs. 4 HAKrWG nach Maßgabe der AbfS des ZAV eingesammelt werden.
  - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 26 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern und Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle dem in der Verordnung nach § 1 Abs. 4 S. 1 HAKrWG bestimmten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anzudienen, Abfälle nach § 1 Abs. 4 HAKrWG der vom ZAV durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

### § 3

#### Einsammlungssysteme

- (1) Der ZAV führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle bei dem Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt, sofern die Einsammlung ungehindert durchgeführt werden kann. Andernfalls werden spezielle Standorte für die Bereitstellung der Abfälle durch den ZAV bestimmt, die eine ungehinderte Einsammlung ermöglichen.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle nach den Vorgaben des ZAV zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen vorgesehenen Annahmestellen zu bringen.

### § 4

#### Getrennte Einsammlung von Abfällen im Holsystem

- (1) Der ZAV sammelt im Holsystem folgende Abfälle ein:
  - a) Restabfall,
  - b) Bioabfall im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG,
  - c) Papier, Pappe, Kartonagen (PPK),
  - d) sperrigen Abfall,
  - e) Elektrogroßgeräte, Kühlgeräte sowie Großgeräte der Unterhaltungselektronik und Großgeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik.
- (2) Die in Abs. 1 Buchst. (a) genannten Abfälle (Restabfälle) sind in den dazu bestimmten Abfallsammelbehältern, die in den Nenngrößen von
  - a) 80 l
  - b) 120 l
  - c) 240 l
  - d) 360 l
  - e) 660 l
  - f) 1.100 l

zugelassen sind, vom Abfallerzeuger oder -besitzer zu sammeln und zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Die in Abs. 1 Buchst. (b) genannten Abfälle (Bioabfälle) sind in den dazu bestimmten Abfallsammelbehältern, die in den Nenngrößen von

- a) 40 l
- b) 60 l
- c) 120 l
- d) 240 l

zugelassen sind, vom Abfallerzeuger oder -besitzer zu sammeln und zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.

(4) Die in Abs. 1 Buchst. (c) genannten Abfälle (PPK) sind in den dazu bestimmten Abfallsammelbehältern, die in den Nenngrößen von

- a) 120 l
- b) 240 l
- c) 360 l
- d) 1.100 l

zugelassen sind, vom Abfallerzeuger oder -besitzer zu sammeln und zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.

(5) Zur Einsammlung des in Abs. 1 Buchst. (d) und (e) genannten Abfalls veranstaltet der ZAV eine Abfuhr auf Abruf. Abgeholt werden Abfälle nur von Grundstücken, für die bei dem ZAV eine Abfuhr beantragt worden ist. Den jeweiligen Abfuhrtag teilt der ZAV nach Antragstellung mit. Die Abfälle sind an den Abfuhrtagen vom Grundstückeigentümer oder seinem Beauftragten zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.

(6) Die Abfallsammelbehälter, Restabfallsäcke, sperriger Abfall und Elektrogroßgeräte, Kühlgeräte sowie Großgeräte der Unterhaltungselektronik und Großgeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik sind am Tag der Entsorgung bis spätestens 6:00 Uhr zur Abfuhr bereitzustellen.

(7) Die Abfuhr erfolgt werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Fällt der planmäßige Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag abgefahren werden. Der ZAV informiert darüber ortsüblich.

## § 5

### Getrennte Erfassung von Abfällen im Bringsystem

- (1) Der ZAV nimmt im Bringsystem folgende Abfälle an:
- a) Papier, Pappe, Kartonagen (PPK),
  - b) Sperrigen Abfall,
  - c) Kompostierbare Gartenabfälle und Strauchschnitt, auch Weihnachtsbäume ohne Schmuck,
  - d) Altreifen, Auto- und Fahrradreifen,
  - e) Wasserlösliche Farben,
  - f) Auto- und Kleinbatterien sowie Akkumulatoren,
  - g) Altkleider,
  - h) Schadstoff-Kleinmengen, sofern keine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht,
  - i) Leuchtstoffröhren,
  - j) Elektroaltgeräte aus privaten Haushaltungen nach ElektroG mit Ausnahme von Geräten nach § 4 Abs 1 (e),
  - k) Aluminium, Weißblech und Schrott.
- (2) Die in Abs. 1 Buchst. (a) bis (c) genannten Abfälle können vom Abfallerzeuger oder -besitzer - soweit er sie nicht im Holsystem (§ 4) einsammeln lässt auch im Bringsystem entsorgt werden, die in Abs. 1 Buchst. (d) bis (k), genannten Abfälle müssen vom Abfallbesitzer zu den dafür vorgesehenen Annahmestellen gebracht und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung überlassen werden. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

## § 6

### Abfallsammelbehälter

- (1) Die Abfallsammelbehälter für den Restabfall, Bioabfall und PPK, die im Holsystem entsorgt werden, stellt der ZAV den Anschlusspflichtigen zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gemäß § 12 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallsammelbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen, Einstampfen oder sonstiges Verdichten des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind

geschlossen zu halten. Bei der Befüllung dürfen die von der DIN EN 840 vorgegebenen Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Abfallsammelbehälter dient deren Farbe. In die Abfallsammelbehälter mit grauem Deckel ist der Restabfall einzufüllen, in die Abfallsammelbehälter mit braunem Deckel ist der Bioabfall einzufüllen und in die Abfallsammelbehälter mit blauem Deckel ist PPK einzufüllen.
- (4) Die Abfallsammelbehälter sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten, insbesondere wenn dies durch arbeits- und sicherheitsrechtliche Vorhaben angezeigt ist, kann der ZAV bestimmen, dass, abweichend von den Regelungen in Satz 1, die Gefäße an einer anderen Stelle zur Abholung bereit zu stellen sind. Es kann vom ZAV insbesondere auf Gefällstrecken oder Einbahnstraßen festgelegt werden, dass die Gefäße, unabhängig von der Lage der Grundstücke nur auf einer Straßenseite aufzustellen sind.
- (5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der ZAV abweichend von Abs. 4 bestimmen, an welcher Stelle die Abfallsammelbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) In besonderen witterungsbedingten Fällen - insbesondere, wenn Grundstücke aufgrund fehlenden oder unzureichenden Winterdienstes, Fahrbahnverengung durch Schnee oder Eis oder ähnlichen Beeinträchtigungen nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der ZAV bestimmen, an welcher Stelle die Abfallsammelbehälter zur Entleerung aufzustellen sind. Falls eine Abfuhr witterungsbedingt oder durch höhere Gewalt nicht zu den vorher bekannt gegebenen Zeiten erfolgen kann, erfolgt die Abfuhr zum nächsten bekannt gegeben regulären Abfuhrtag, es sei denn der ZAV bestimmt einen neuen Abfuhrtag.
- (7) Restabfallsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallsammelbehälter zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Restabfallsammelbehälter nicht untergebracht werden können. Die Restabfallsäcke sind beim ZAV zu beziehen. Andere als die vom ZAV bezogenen Abfallsäcke werden nicht entsorgt.

## § 7

### Mindestbehältervolumina

- (1) Die Zuteilung der Abfallsammelbehälter für Restabfall, Bioabfall und PPK für die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt nach Maßgabe nachfolgender Regelungen.

- (2) Für jede auf dem jeweiligen Grundstück gemeldeten Person bzw. Einwohnergleichwert (EGW) wird über das Jahr ein Mindestbehältervolumen für Restabfall und Bioabfall von 10 Liter, für PPK 20 Liter pro Woche vorgeschrieben. Dies bedeutet, dass von dem jeweiligen Anschlusspflichtigen für jede auf dem Grundstück gemeldete Person ein Mindestvolumen für Restabfall und Bioabfall von 520 Liter, für PPK von 1040 im Jahr vorgehalten werden muss.
- (3) Die Abfallsammelbehältergröße und die in der Mindestgebühr enthaltenen Leerungen, die über das Jahr das vorgeschriebene Mindestvolumen ergeben, werden vom ZAV vorgegeben. Dabei ist sicherzustellen, dass die in der Mindestgebühr enthaltenen Freileerungen bei Restabfall möglichst nicht die maximale Anzahl an möglichen Leerungen erreichen. Ab 2 Personen/EGW sind bei Restabfall 120-Liter-Gefäße zu verwenden.
- (4) Änderungen im Volumenbedarf aufgrund veränderter Personenzahl und/oder EGW pro Grundstück berücksichtigt der ZAV ab dem auf dem Eintritt der Änderung folgenden Monat. Eine Änderung im Sinne des vorstehenden Satzes liegt vor, wenn der ZAV von der Änderung erfährt, es sei denn der ZAV entzieht sich mutwillig der Kenntnis der Änderung. Rückwirkende Änderungen sind nicht möglich.
- (5) Benötigter erhöhter Volumenbedarf des Anschlusspflichtigen kann durch über die in der Mindestgebühr enthaltenen Bereitstellungen hinausgehende Zusatzleerungen bis zu einer Höchstzahl von 26 Leerungen für Bioabfall bzw. 13 Leerungen für Restabfall und PPK im Jahr bei einem 14-tägigem (Bioabfall) bzw. vierwöchentlichen Abholrhythmus (Restabfall, PPK) abgedeckt werden, darüber hinaus durch Beantragung zusätzlicher Abfallsammelbehälter.

## § 8

### Einwohnergleichwerte

- (1) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als den privaten Haushaltungen wird der Abfallsammelbehälterbedarf für Restabfälle unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt.
- (2) Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Liter pro Woche und für PPK von 20 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.

Krankenhäuser, Kasernen, Sanatorien, Entbindungs-, Kinder-, Jugend- und Altersheime und ähnliche Einrichtungen:	Je Bett (Sollstärke)	0,5
Hotels, Pensionen, und sonstige Beherbergungsbetriebe:	Je Bett	0,25
Restaurants und Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit	Je Beschäftigtem	2,5
Schankbetriebe, Eisdielen:	Je Beschäftigtem	1,75

Betriebe in Industrie, Handwerk und sonstigem Gewerbe	Je Beschäftigtem	0,5
Lebensmittel: Einzel- und Großhandel:	Je Beschäftigtem	1,75
Verwaltung, Geldinstitute, Verbände, Versicherungen, Krankenkassen, freiberufliche Unternehmungen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Verwaltungen:	Je Beschäftigtem	0,25
Kindergärten:	Gruppensollstärke: 25 Kinder	1
Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbesondere Wochenendgrundstücke	Je Grundstück	1
Schulen	Je Beschäftigtem	1
Landwirtschaftliche Betriebe mit einer bewirtschafteten Fläche > 50 ha; bei Betrieben mit einer bewirtschafteten Fläche bis zu 50 ha wird davon ausgegangen, dass das unter Beachtung von § 7 Abs. 2 dieser Satzung bereitstehende Behältervolumen auch die Betriebsabfälle aufnimmt	Je Betrieb	1

Für Einrichtungen und Betriebe, die nicht den vorgenannten Regelungen zugeordnet werden können (z.B. Turn- und Sporthallen, Kirchen/kirchliche Einrichtungen, Friedhöfe u. ä.) oder die eine atypische Fallgestaltung aufweisen, setzt der ZAV die nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen angemessenen Einwohnergleichwerte fest, mindestens jedoch 1 Einwohnergleichwert pro Betrieb und Einrichtung.

- (3) Als Beschäftigte zählen alle im Betrieb Tätigen (z.B.: Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt. Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte z.B. auf Baustellen oder auf Montage eingesetzt werden, sind nur zu einem Viertel zu berücksichtigen.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs.2 ergebende Behältervolumen auf das nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung zur Verfügung zugewiesene Behältervolumen angerechnet.

## § 9

### Einsammlung von Restabfall, Bioabfall und Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)

- (1) In die Restabfallsammelbehälter dürfen nur Abfälle eingegeben werden, die nicht nach § 4 Abs. 1 Buchst. (b) und (c) sowie § 5 Abs. 1 der getrennten Erfassung unterliegen.
- (2) In die Bioabfallsammelbehälter dürfen nur Bioabfälle im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchst. (b) eingegeben werden.
- (3) In die PPK-Abfallsammelbehälter dürfen nur Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (zum Beispiel Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier, Verpackungen aus PPK) eingegeben werden. Verunreinigte Abfälle aus Papier und Pappe (zum Beispiel Tapetenreste) sind als Restabfall zu behandeln.
- (4) Verstöße gegen Abs. 1 bis 3 berechtigen den ZAV oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restabfalls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restabfallsammelbehältern entnommen worden sind. Ist eine Entnahme oder Sortierung nicht möglich, so erfolgt eine gebührenpflichtige Entsorgung als Restabfall. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.
- (5) Restabfall, Bioabfall und PPK sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer ausschließlich in den dafür vorgesehenen Abfallsammelbehältern zu sammeln und an den Abfuhrtagen rechtzeitig unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

## § 10

### Abfuhr von sperrigem Abfall

- (1) Regelungen hinsichtlich Art und Menge der Abfälle sind in Anhang I zu dieser Satzung verbindlich festgelegt.
- (2) Im Kalenderjahr sind pro Grundstück mindestens zwei leistungsgebührenfreie Abfahren von sperrigem Abfall möglich. Beginnend mit der 5., auf einem Grundstück gemeldeten Person stehen jeweils 4 Personen eine zusätzliche leistungsgebührenfreie Abfuhr von sperrigem Abfall zu. Bei der Bemessung der leistungsgebührenfreien Abfahren finden nur solche Personen Berücksichtigung, für die keine Ermäßigungstatbestände gem. § 16 Abs. 2 und 3 vorliegen.  
  
1 – 4 Personen-Grundstück: 2 leistungsgebührenfreie Abfahren  
5 – 8 Personen-Grundstück: 3 leistungsgebührenfreie Abfahren  
9 – 12 Personen-Grundstück: 4 leistungsgebührenfreie Abfahren  
usw.
- (3) Weitere Abfahren sind gegen eine Leistungsgebühr auf Antrag möglich.
- (4) Sperriger Abfall ist an dem von dem ZAV dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass er ohne Aufwand aufgenommen werden kann. Die Regelungen des § 6 Abs. 4 (für Abfallsammelbehälter) sind analog zu beachten.

Der zur Abholung bereitgestellte sperrige Abfall wird mit der Bereitstellung Eigentum des ZAV. Unbefugten ist es verboten, diesen wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

- (5) Für das Einsammeln von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Großgeräten der Unterhaltungselektronik und Großgeräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 analog Anwendung (Holsystem). Ein gesonderter, von der Abfuhr sperrigen Abfalls abweichender Abholtermin ist möglich.
- (6) Zur Abholung bereitgestellte Großgeräte und einzelne Sperrabfallstücke dürfen je Einzelstück ein Gewicht von 50 Kilogramm nicht überschreiten. Daneben können diese Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten auf den vom ZAV vorgesehenen Sammelstellen durch den Abfallerzeuger oder -besitzer angeliefert werden (Bringsystem).
- (7) Abs. 4 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, vom ZAV öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallsammelbehältern, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- (8) Nachtspeicheröfen sind dem ZAV im Bringsystem an den vom ZAV vorgegebenen Annahmestellen anzuliefern. Die Nachtspeicheröfen müssen staubdicht verpackt sein. Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass sie beim Entladen nicht beschädigt wird.

#### § 11

##### Entsorgungstermine/Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Abfuhrtermine für das Holsystem werden auf der Internetseite des ZAV (zav-online.de) und in der ZAV-App bekannt gemacht.
- (2) Der ZAV gibt auf diesem Wege auch bekannt, wo und wann Abfälle im Bringsystem zu den vorgesehenen Abfallsammelstellen angeliefert werden können. Ebenfalls werden in diesem Rahmen die Termine für die Entsorgung von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG („Schadstoff-Kleinmengen“) bekannt gegeben.

#### § 12

##### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene öffentliche Abfalleinsammlung des ZAV anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen.
- (2) Ein Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm mindestens ein Restabfallsammelbehälter (§ 4 Abs. 2) und ein Bioabfallsammelbehälter (§ 4 Abs. 3) aufgestellt worden sind oder die Annahme rechtsgrundlos verweigert wurde.  
Auf Antrag kann von der Aufstellung eines Bioabfallgefäßes abgesehen werden, wenn der Grundstückseigentümer nachweisen kann, dass eine vollständige, ordnungsgemäße und

schadlose Verwertung von Bioabfall auf dem betreffenden Grundstück möglich ist und dort durchgeführt wird.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum bzw. bei der dinglichen Berechtigung an einem Grundstück unverzüglich dem ZAV mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer bzw. der neue dinglich Berechtigte.

Ist für ein Grundstück der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte unbekannt oder sein Aufenthalt nicht feststellbar, so tritt an deren Stelle der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.

(5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige dem ZAV alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(6) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet (Benutzungszwang) und berechtigt (Benutzungsrecht), seine Abfälle, soweit sie nicht von der Abfalleinsammlung des ZAV gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfalleinsammlung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind und diese beabsichtigen,

b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,

d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

(7) Von dem Anschluss- und Benutzungszwang können einzelne Grundstücke auf Antrag des Anschlusspflichtigen befreit werden, wenn nachgewiesen ist, dass auf diesem Grundstück vorübergehend oder dauerhaft kein andienungs- und überlassungspflichtiger Abfall anfällt. Kein vorübergehender Nichtanfall von Abfällen liegt vor in Fällen von urlaubs- oder reisebedingten Abwesenheiten sowie bei zeitweise nicht bewohnten Grundstücken und ähnlich gelagerten Sachverhalten. Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

(8) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallsammelbehälter allen Abfallerzeugern oder -besitzern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können. Gleichzeitig hat er sicherzustellen, dass der ZAV zu den bekannt gegebenen Entsorgungsterminen die Abfallsammelbehälter entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung entleeren kann.

- (9) Als angefallen gelten Abfälle, die ordnungsgemäß
- a) in zugelassenen Sammelbehältern, Depotcontainern oder Restabfallsäcken zur Abholung bereitstehen, dies gilt ab dem Zeitpunkt der Befüllung der Behältnisse, oder
  - b) als Sperrabfall ordnungsgemäß zur Abholung bereitgestellt wurde, oder
  - c) an den Sammelstellen oder mobilen Sammlungen abgegeben wurden.
- (10) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Abfälle gehen in das Eigentum des ZAV über, sobald sie eingesammelt oder angenommen wurden.

### § 13

#### Allgemeine Pflichten

- (1) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Abfallsammelbehältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen oder sind bei anderen als privaten Haushalten außerhalb der kommunalen Satzung zu entsorgen.
- (2) Verunreinigungen durch Abfallsammelbehälter, Restabfallsäcke, bereitgestellten sperrigen Abfall oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (3) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der ZAV ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (4) Die auf Grund dieser Satzung erhobenen personenbezogenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten.

### § 14

#### Unterbrechung der Abfalleinsammlung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, die das Befahren einer Straße beziehungsweise eines Straßenabschnittes mit herkömmlichen Sammelfahrzeugen unmöglich machen, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.
- (2) Der ZAV sorgt bei derartigen Störungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung, die erforderlichenfalls den Betroffenen durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden.

## § 15

### Modellversuche

Zur Erprobung neuer Systeme und Methoden in der Abfallwirtschaft kann der ZAV Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

## § 16

### Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung des ZAV werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung erhoben.
- (2) Sofern in einem Haushalt Kinder unter 18 Jahren leben, kann auf Antrag des Gebührenschuldners und gegen Nachweis die Mindestgebühr für diese auf 50 % ermäßigt werden. Ab dem 3. und jedem weiteren Kind kann auf Antrag des Gebührenschuldners und gegen Nachweis die Mindestgebühr erlassen werden. Dabei werden auch Kinder über 18 Jahre entsprechend berücksichtigt, sofern diese noch eine Vollzeit-Schule für den ersten Bildungsabschluss besuchen.

Bei der Berechnung der Mindestgebühr, der Volumenzuweisung und aller anderen Leistungen durch den ZAV werden dann das 1. und 2. Kind nur zu 50 % berücksichtigt und bleiben das 3. und jedes weitere Kind in einem Haushalt unberücksichtigt.

- (3) Sofern in einem Haushalt Kinder über 18 Jahre gemeldet sind, die sich noch in einem universitärem oder fachhochschulischem Vollzeit-Erststudium oder im Wehrdienst befinden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann auf Antrag des Gebührenschuldners die Mindestgebühr bereits für dieses Kind auf 100 % ermäßigt werden. Dies gilt auch für die Bemessung der leistungsgebührenfreien Abfahren.
- (4) Stichtag für die Ermäßigung ist der 1. des auf den Eingang des vollständigen und prüffähigen Antrags folgenden Monats.

## § 17

### Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 18****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 6 Abs. 2 Abfallsammelbehälter zweckwidrig verwendet,
  - b) entgegen § 6 Abs. 4 geleerte Abfallsammelbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
  - c) entgegen § 9 Abs. 1 bis 3 andere als die zugelassenen Abfälle in die Abfallsammelbehälter eingibt,
  - d) entgegen § 10 Abs. 4 zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfall unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
  - e) entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
  - f) entgegen § 12 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum bzw. bei der dinglichen Berechtigung an dem Grundstück nicht dem ZAV mitteilt,
  - g) entgegen § 12 Abs. 5 nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte erteilt,
  - h) entgegen § 12 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung des ZAV überlässt,
  - i) entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten des ZAV den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
  - j) entgegen § 13 Abs. 2 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der ZAV.

**§ 19****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lauterbach, den 13.11.2024

Der Vorstand des Zweckverbandes  
Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis

(Dieter Boß)  
Verbandsvorsteher

(Michael Refflinghaus, Matthias Weitzel)  
Stellv. Verbandsvorsteher

1. Änderungssatzung vom 06.10.2009 (tritt am 01.01.2010 in Kraft)
2. Änderungssatzung vom 27.06.2012 (tritt am 28.06.2012 in Kraft)
3. Änderungssatzung vom 23.11.2015 (tritt am 01.01.2016 in Kraft)
4. Änderungssatzung vom 14.12.2023 (tritt am 01.01.2024 in Kraft)
5. Änderungssatzung vom 13.11.2024 (tritt am 01.01.2025 in Kraft)